

§ 5. (1) In den Hausordnungen solcher öffentlichen Anstalten, in denen vornehmlich Kranke verpflegt werden, sowie der dem Ministerium des Innern unterstellten Landesanstalten können Bestimmungen über die Leichenöffnung der in diesen Anstalten Versterbenden getroffen werden. Besteht nach §§ 1 und 2 eine Verpflichtung zur Ablieferung, so erfolgt diese erst nach der Leichenöffnung.

(2) Die Öffnung hat unter möglichster Schonung der äußeren Beschaffenheit der Leiche zu erfolgen. Sie darf nur so weit ausgedehnt werden, als sie zur Beurteilung des gerade vorliegenden Krankheitsfalles und der Todesursache nötig ist.

§ 6. § 36 Absatz 2 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (G. = u. V.-Bl. S. 257) tritt insoweit außer Wirksamkeit, als eine Ablieferung von Leichen zu anatomischen Lehrzwecken erfolgt.

§ 7. (1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch die Ausführungsverordnung bestimmt.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 5. Oktober 1912.

Friedrich August.

Max Frhr. v. Hausen.

Dr. Heinrich Beck.

Christoph Graf Vixthum v. Eckstädt.

Ernst v. Seydewitz.

Dr. Arthur Nagel.



Nr. 88. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, die Ablieferung von Leichen zu wissenschaftlichen Zwecken und die Öffnung von Leichen betreffend, vom 5. Oktober 1912;

vom 8. Oktober 1912.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Ablieferung von Leichen zu wissenschaftlichen Zwecken usw. betreffend, vom 5. Oktober 1912 (G. = u. V.-Bl. S. 465) wird im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Ministerien verordnet, was folgt:

§ 1. Ortspolizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes und der folgenden Bestimmungen ist in Städten mit der Revidierten Städteordnung der Stadtrat, in anderen Städten der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand und in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

§ 2. (1) Von allen Todesfällen, die in Staats-, Bezirks- oder Gemeindeanstalten eintreten, haben die Anstaltsverwaltungen den nächsten ihnen bekannten Angehörigen des Verstorbenen sofort und auf schnellstem Wege (unter Umständen telegraphisch oder telephonisch) unter dem Hinweise zu benachrichtigen, daß die Ablieferung der Leiche bevorsteht, wenn ihnen von der Übernahme der Bestattung nicht rechtzeitig Kenntnis gegeben wird.

Zu § 1
des Gesetzes.

(2) Die gleiche Benachrichtigungspflicht liegt den Ortspolizeibehörden ob, wenn außerhalb der in Absatz 1 erwähnten Anstalten Personen in Abwesenheit von Angehörigen auf Berufs-, Geschäfts- oder Erholungsreisen sterben.

(3) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 und 2 darf in den Fällen des § 2 a, b und d des Gesetzes, sowie ausnahmsweise dann unterbleiben, wenn sich der betreffende Angehörige außerhalb des Deutschen Reiches aufhält und mit der Benachrichtigung große Weiterungen oder Kosten verbunden sein würden.

(4) Gehörte der Verstorbene bei seinem Ableben zu den aktiven deutschen Militärpersonen, so ist an Stelle eines Angehörigen die nächste Militärbehörde oder der nächste Truppenteil als übernahmeberechtigt zu benachrichtigen. Eines Hinweises auf die bevorstehende Ablieferung der Leiche bedarf es dabei nicht.

§ 3. (1) Die Übernahme der Bestattung ist an keine Form gebunden. Sie kann mündlich, schriftlich, telegraphisch oder telephonisch erfolgen. Sie braucht auch nicht vor der Anstaltsverwaltung oder einer Behörde ausdrücklich erklärt zu werden. Es reicht dazu vielmehr jedes Verhalten aus, woraus der Wille entnommen werden kann, sich der Bestattung ohne Beanspruchung öffentlicher Mittel zu unterziehen. So genügt insbesondere die Anmeldung der Leiche zur Bestattung bei einer Beerdigungsgesellschaft oder der Leichenfrau und dergleichen.

Zu § 1
des Gesetzes.

(2) Die Übernahme der Bestattung auf eigene Kosten ist aber nur dann beachtlich, wenn sie ernstlich gemeint ist. Hat die Ablieferungsstelle in dieser Hinsicht, namentlich auch über das Vorhandensein der zur Bestreitung der Bestattungskosten erforderlichen Mittel Anlaß zu Zweifeln, so ist sie befugt, einen entsprechenden Nachweis von dem Übernehmer zu fordern. Bleibt dann dieser Nachweis aus, so gilt die Übernahme als nicht geschehen.

(3) Eine Übernahme der Bestattung auf eigene Kosten liegt nicht nur dann vor, wenn die Bestattungskosten unmittelbar aus dem Vermögen des Übernehmers be-

stritten werden, sondern auch dann, wenn sie ihm von dritter privater Seite, z. B. als Darlehn, Schenkung, Sterbekassenbezüge zufließen. Entscheidend ist in dieser Beziehung allein, daß für die Bestattung keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden.

Zu § 2
des Gesetzes.

§ 4. (1) Vor der Ablieferung der Leiche hat die Ablieferungsstelle bei der Empfangsstelle auf schnellstem Wege anzufragen, ob die Leiche dort angenommen wird.

(2) Nach § 2 unter a hat die Ablieferung stets dann zu unterbleiben, wenn der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tod an einer solchen ansteckenden Krankheit gelitten hat, deren Eintritt nach reichsrechtlicher oder landespolizeilicher Vorschrift der Polizeibehörde anzuzeigen war.

(3) Wird nach § 2 unter d von der Ablieferung abgesehen, so ist der Grund, aus dem das geschieht, aktenkundig zu machen. Von der unter d gegebenen Befugnis haben die Ablieferungsstellen vorzichtigen Gebrauch zu machen. Ihre Anwendung ist im wesentlichen auf solche Fälle zu beschränken, wo es annehmbar auf Zufälligkeiten und nicht auf Interessellosigkeit der Angehörigen des Verstorbenen beruht, daß die Bestattung nicht fristgemäß übernommen wird. Über die Fälle, wo auf Grund von § 2 unter d von der Ablieferung abgesehen worden ist, ist vierteljährlich tabellarische Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von den dem Ministerium des Innern unterstellten Landesanstalten sowie von den dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unterstehenden Anstalten an das vorgelegte Ministerium, von denjenigen Anstaltsverwaltungen, die dem Justizministerium unterstehen, an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, im übrigen an die vorgelegte Kreishauptmannschaft zu richten.

Zu § 3
des Gesetzes.

§ 5. (1) Die Kunstakademie zu Dresden hat während der Zeit vom 15. Januar bis Ende März jedes Jahres drei Leichen aus dem Stadtbezirke Dresden durch die Ortspolizeibehörde zu erhalten.

(2) Im übrigen erfolgt die Ablieferung an das anatomische Institut der Universität Leipzig.

(3) An das Garnisonlazarett zu Dresden sind bis auf weiteres keine Leichen mehr abzuliefern.

Zu § 3
des Gesetzes.

§ 6. Die Ablieferung der Leiche ist nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit, in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung jedoch erst nach der Erteilung der schriftlichen Genehmigung zur Beerdigung (§ 7 Absatz 7 der Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Toten und Scheintoten usw. betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1900 — G. u. V. = Bl. S. 19—), möglichst zu beschleunigen. Die Leiche ist in einen festen, auch in den Fugen undurchlässigen Kasten

zu legen, dessen Boden mit einer etwa 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Torfmull, Holzkohlenpulver oder ähnlichem Stoffe zu bedecken ist. Der Kasten ist mit der Bezeichnung „Ablieferung eines Leichnams“ und der Adresse der Empfangsstelle zu versehen. Er ist der nächsten Eisenbahnstation zur Beförderung zu übergeben, sofern nicht die Empfangsstelle in unmittelbarer Nachbarschaft liegt.

§ 7. Als Entschädigung für die Ablieferungskosten werden von der empfangenden Stelle gewährt:

Zu § 3
Absatz 2
des Gesetzes.

für den Transportkasten 15 *M.*,

für die Beförderung der Leiche zur Eisenbahnstation 8 *M.*, wenn von hier die Mitte des Abfendungsortes höchstens 4 Kilometer entfernt ist, sonst für jedes weitere angefangene Kilometer 1 *M.* mehr,

für sonstigen Aufwand in Leipzig — sowie bei den nach § 5 an die Kunstakademie abzuliefernden Leichen auch in Dresden — 8 *M.*, in anderen Städten 15 *M.* und in ländlichen Orten 25 *M.*

§ 8. (1) Ergeben sich nach der Ablieferung eines Leichnams zu wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere bei der Verwendung der Leiche zu diesen Zwecken, Anhaltspunkte dafür, daß an dem Verstorbenen ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, so ist die Anstalt, welche die Leiche empfangen hat, zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Die Anzeige ist an die Staatsanwaltschaft zu richten, aus deren Bezirke die Leiche abgeliefert worden ist.

Zu §§ 3, 4
des Gesetzes.

(2) Die wissenschaftliche Verwendung darf in diesem Falle nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft fortgesetzt werden.

§ 9. Das anatomische Institut ist verpflichtet, der Ablieferungsstelle auf rechtzeitigen Antrag über einzelne, genau zu bezeichnende Punkte des Sektionsergebnisses schriftliche Auskunft zu erteilen.

§ 10. Das Gesetz tritt am 15. November 1912 in Kraft.

Zu § 7
des Gesetzes.

Dresden, am 8. Oktober 1912.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Dieke.